Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/993

Schriftlicher Bericht

des Wirtschaftsausschusses (16. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe

— Drucksache IV/878 —

A. Bericht des Abgeordneten Stein

Das vorliegende Gesetz sieht vor, daß sich die Erhebungen nach dem Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe nicht nur — wie bisher — auf die Betriebe im Sinne von örtlich getrennt liegenden industriellen Produktionsstätten, sondern künftig auch auf die Unternehmen als solche erstrecken sollen, weil für bestimmte wirtschaftspolitische Probleme — insbesondere für Untersuchungen über die Konzentrationsvorgänge in der Wirtschaft und für Mittelstandsfragen — Zahlenunterlagen auch für industrielle Unternehmen benötigt werden. Zur Ermittlung der eigenen Nettoleistung (Nettoproduktionswert) der Industrieunternehmen und -betriebe ist eine Erfassung der Materialaufwendungen, die von anderer Seite bezogen worden sind, in Abständen von 3 bis 5 Jahren vorgesehen. Ebenfalls sollen die Investitionen in der Industrie und im Bauhauptgewerbe alle 3 bis 5 Jahre erfragt werden, da bisher eine amtliche Statistik hierüber noch nicht vorhanden ist. Damit wird erstmalig ein umfassender Überblick über die Struktur der Investitionen in der Industrie und im Bauhauptgewerbe gewonnen. Ferner dienen die Ergebnisse zur Verbesserung der Berechnung der Investitionen im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

Mit dem Gesetz werden gleichzeitig die Anforderungen der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für einen im Jahre 1963 für das Jahr 1962 durchzuführenden umfassenden einheitlichen Industriezensus abgedeckt. Eine vergleichbare Erhebung über die Struktur der Industrien der Mitgliedsländer der EWG ist dringend notwendig, um die Probleme der weiteren Integration der Wirtschaften der Mitgliedsländer übersehen zu können.

Hinsichtlich des Vorschlages des Bundesrates und der Empfehlung des Ausschusses für Inneres, in § 2 nach den Worten „die Inhaber" die Worte „oder die verantwortlichen Leiter" einzufügen, ist der Ausschuß zu dem Ergebnis gekommen, daß die Fassung des Regierungsentwurf einer Ergänzung nicht bedarf.

Den Änderungsvorschlag des Bundesrates und die Empfehlung des Ausschusses für Inneres, in § 3 a Abs. 1 Nr. 1 und in § 4 a Abs. 1 I. das Wort „fünf" durch das Wort „vier" zu ersetzen, hat der Ausschuß abgelehnt, da durch die Erfassung der Beschäftigten an fünf Stichtagen der Aussagewert verbessert wird und dadurch kaum höhere Kosten entstehen.

Der Ausschuß hat die Frage geprüft, ob nicht bei den nach § 3 a Abs. 2 Nr. 6 vorgesehenen Angaben über die Investitionen auf Verbandsstatistiken zurückgegriffen werden könnte. Die Beratung ergab, daß auf die Erfragung dieses Tatbestandes nicht verzichtet werden kann, da nicht alle Unternehmen Verbänden angehören und außerdem bei einigen Unternehmen eine Mitgliedschaft in zwei oder mehreren Verbänden möglich ist. Hinzu kommt, daß dieser Tatbestand in der von der EWG vorgesehenen Untergliederung aufbereitet werden muß, so daß eine geteilte Aufbereitung — einmal durch die amtliche Statistik und zum anderen durch Verbände — kaum möglich ist.

Ferner hat der Ausschuß über die vom Bundesrat vorgeschlagene und vom Ausschuß für Inneres

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

empfohlene Neuformulierung von § 3 a Abs. 3 und § 4 a Abs. 2 beraten. Der Ausschuß hat der Anregung im Grundsatz zugestimmt, hält es aber wegen der allgemeinen Belastung, die statistische Erhebungen verursachen, für erforderlich, auch den Bundestag am Rechtsverordnungsverfahren zu beteiligen.

Der Ausschuß hat die Möglichkeit erörtert, Auskünfte nach § 3 a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 und 3 auch auf Grund von Schätzungen zuzulassen. Es wurde aber zunächst wegen der nicht übersehbaren Auswirkungen trotz Anerkennung der im Einzelfall möglichen Schwierigkeiten und in Kenntnis der bisherigen praktischen Handhabung auf eine Antragstellung verzichtet.

Schließlich wird die Streichung von Artikel 1 Nr. 8 empfohlen, um sicherzustellen, daß die Weiterleitung von Einzelangaben für die Tatbestände der §§ 3 a und 4 a unter Namensnennung des Auskunftspflichtigen ausgeschlossen ist.

Namens des Wirtschaftsausschusses bitte ich, dem vorliegenden Gesetzentwurf — Drucksache IV/878 — mit den empfohlenen Änderungen die Zustimmung zu geben.

Bonn, den 26. Februar 1963

Stein

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/878 — mit nachfolgenden Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nr. 4 erhält § 3 a Abs. 3 folgende Fassung:

   „(3) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates und des Bundestages in drei- bis fünfjährigen Abständen durch Rechtsverordnung eine Wiederholung der Erhebungen nach Absatz 2 anordnen."

2. In Artikel 1 Nr. 6 erhält § 4 a Abs. 2 folgende Fassung:

   „(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates und des Bundestages in drei- bis fünfjährigen Abständen durch Rechtsverordnung eine Wiederholung der Erhebungen nach Absatz 1 II. anordnen."

3. Artikel 1 Nr. 8 wird gestrichen.

Bonn, den 14. Februar 1963

Der Wirtschaftsausschuß

Dr. Aschoff — Vorsitzender

Stein — Berichterstatter